



Fall 5 Folgenschwere Geldbehebung Strukturierung Materielles Strafrecht

Hinterhofer/Grafinger, Falltraining



ANKNÜPFUNGSPUNKTE

- Strafbarkeit von A + B: Vereinbarung zur Geldbeschaffung
- Strafbarkeit des A
 - Ergreifen und Einstecken der 300 €
 - Faustschlag in Richtung Gesicht des K
 - 2 Pläne: Plan der Gelderhaltung und der „Kieferzertrümmerung“ bei K
 - Faustschlag trifft nicht > K bleibt unverletzt
- Strafbarkeit des B
 - Warten im Fluchtauto
 - Fahren mit 140 km/h im Ortsgebiet und Gefährdung des F

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des A + B: Vereinbarung zur Geldbeschaffung
 - Kein verbrecherisches Komplott (§ 277 StGB)
 - Fehlende Komplott-Tat > taxativ aufgezählte Delikte in § 277 StGB
 - Insb keine Verabredung zur gemeinsamen Ausführung eines Raubes
 - Ergebnis: keine Strafbarkeit von A und B nach § 277 StGB

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des A: Ergreifen und Einstecken der 300 €
 - Diebstahl (§ 127 StGB)
 - 300 € = fremde bewegliche Sache mit Tauschwert
 - Wegnahme > Bruch fremden Gewahrsams und Begründung eigenen Gewahrsams mit Einstecken des Geldes in Jackentasche > bei kleinen Sachen Wegnahme mit Einstecken vollendet
 - Tatvorsatz
 - Zueignungs- und Bereicherungsvorsatz
 - Ergebnis: A verwirklicht § 127 StGB

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des A: Faustschlag in Richtung Gesicht des K mit Plan der Gelderhaltung und der „Kieferzertrümmerung“ bei K
 - A hat im Zeitpunkt des Faustschlages zwei verschiedene Vorsätze > beide in Form der Absicht (§ 5 Abs 2 StGB)
 - Absicht auf Erhaltung des Geldes > Plan, das Geld um jeden Preis zu erhalten > Sacherhaltungsabsicht
 - Absicht auf eine schwere Körperverletzung > darauf anlegen, dem K das „Kiefer zu zertrümmern“ > Kieferbruch wäre an sich schwere Körperverletzung

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des A: Faustschlag in Richtung Gesicht des K mit Plan der Gelderhaltung und der „Kieferzertrümmerung“
 - Räuberischer Diebstahl (§ 131 StGB)/I
 - „Bei einem Diebstahl“ > Vollendung des § 127 StGB durch A
 - Betreten-Werden auf frischer Tat durch K
 - Gewalt? Faustschlag trifft K nicht > dennoch vollendete Gewalt?
 - » Argumentationssache > sowohl vollendete als auch versuchte Gewalt vertretbar
 - » Hier: Annahme vollendeter Gewalt
 - » Annahme versuchter Gewalt > Prüfung §§ 15, 131 StGB

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des A: Faustschlag in Richtung Gesicht des K mit Plan der Gelderhaltung und der „Kieferzertrümmerung“
 - Räuberischer Diebstahl (§ 131 StGB)/2
 - Wissen um Betreten-Werden auf frischer Tat
 - Absicht auf Gewalt
 - Sacherhaltungsabsicht: Absicht auf Erhaltung des Geldes > A hat Plan, Geld um jeden Preis zu erhalten (SV) > Absicht bei § 131 StGB zwingend („um ... zu“)
 - Ergebnis: A verwirklicht je nach Argumentation § 131 bzw §§ 15, 131 StGB

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des A: Faustschlag in Richtung Gesicht des K mit Plan der Gelderhaltung und der „Kieferzertrümmerung“ bei K
 - Versuchte absichtliche schwere Körperverletzung (§§ 15, 87 Abs I StGB)
 - Nichterfüllung des oTB: keine schwere Körperverletzung bei K > bleibt unverletzt
 - Ausführungshandlung = Faustschlag
 - Keine absolute Untauglichkeit iSd § 15 Abs 3 StGB
 - Absicht auf schwere Körperverletzung
 - Ergebnis: A verwirklicht §§ 15, 87 Abs I StGB

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des B: Warten im Fluchtauto
 - Physischer und psychischer Tatbeitrag > Förderung des Diebstahls durch unmittelbaren Täter A
 - Beitrags- und Diebstahlsvorsatz > siehe vorangegangene Vereinbarung zwischen A und B
 - Kein Vorsatz des B auf § 13 I StGB bzw auf Körperverletzung
 - Zu prüfen: Beitrag zum Diebstahl (§§ 12 Fall 3, 127 StGB)
 - Nicht: §§ 12 Fall 3, 13 I; §§ 12 Fall 3, 15, 83, §§ 12 Fall 3, 84 bzw (erst recht nicht) §§ 12 Fall 3, 15, 87 StGB

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des B: Warten im Fluchtauto
 - Diebstahl als Beitragstäter (§§ 12 Fall 3, 127 StGB)
 - Warten im Fluchtauto als physischer und psychischer Beitrag
 - Tatvollendung durch den unmittelbaren Täter: A vollendet § 127 StGB
 - Beitragsvorsatz
 - Diebstahlsvorsatz
 - » Tatvorsatz
 - » Erweiterter Vorsatz (Zueignungs- und Bereicherungsvorsatz) > Geld soll zwischen A und B aufgeteilt werden
 - Ergebnis: B verwirklicht §§ 12 Fall 3, 127 StGB

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des B: Fahren mit 140 km/h im Ortsgebiet und Gefährdung des F
 - Kein Verletzungsvorsatz bei B
 - SV: B bremst nach Wahrnehmung des F
 - Keine versuchte Körperverletzung (§§ 15 Abs 83 Abs 1 StGB)
 - Konkrete Lebensgefährdung des F
 - „Rettet sich in letzter Sekunde mit einem Sprung zurück auf den Gehsteig“
 - Bleibt „wie durch ein Wunder unversehrt“

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des B: Fahren mit 140 km/h im Ortsgebiet und Gefährdung des F
 - Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit (§ 6 Abs 3 StGB) in Bezug auf die konkrete Lebensgefährdung des F?
 - B bremst nach Wahrnehmung des F > spricht gegen Vorsatz auf konkrete Gefährdung des F > B handelt vorsätzlich in Bezug auf ein abstrakt gefährliches Verhalten (Fahren mit 140 km/h im Ortsgebiet)
 - Aber: kein „Sich-Abfinden“ mit konkreter Gefährdung anderer
 - Zutreffend: Grobe Fahrlässigkeit iSd § 6 Abs 3 StGB

ANKNÜPFUNGSPUNKTE

- Strafbarkeit des B: Fahren mit 140 km/h im Ortsgebiet und Gefährdung des F
 - Grob fahrlässige Gefährdung der körperlichen Sicherheit (§ 89 Fall 2 StGB)
 - Konkrete Lebensgefährdung des F
 - Grobe Fahrlässigkeit (§ 6 Abs 3 StGB)
 - » Auffallende und ungewöhnliche Sorgfaltswidrigkeit
 - » Geradezu wahrscheinliche Vorhersehbarkeit der konkreten Gefährdung eines anderen Verkehrsteilnehmers
 - » Fahrlässigkeitsprüfung
 - Ergebnis: B verwirklicht § 89 Fall 2 StGB